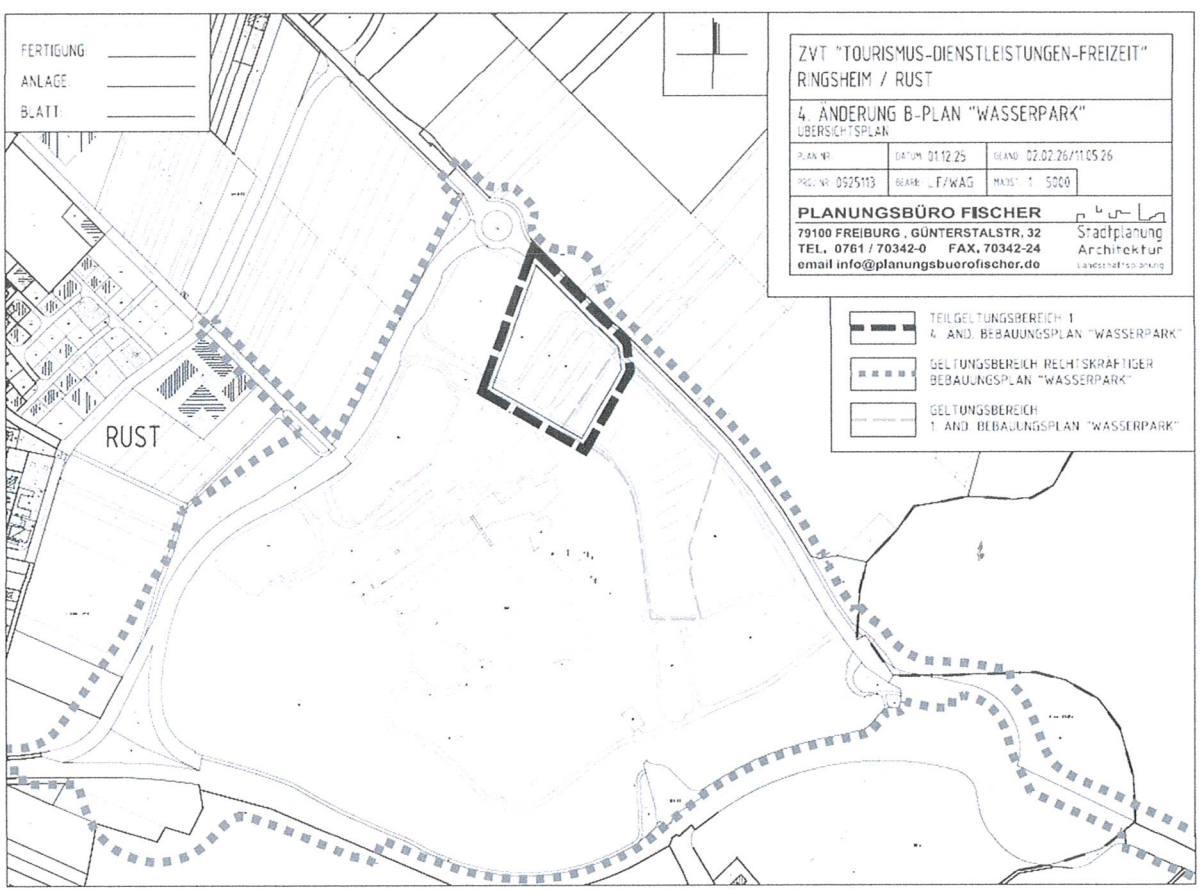
ZVT
Zweckverband
Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit
Ringsheim / Rust

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Zweckverbands Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit Ringsheim/Rust (Ortenaukreis) über die 4. Änderung des Bebauungsplans "Wasserpark" (Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB)

Der Zweckverband Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit Ringsheim/Rust hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.09.2026 die 4. Änderung des Bebauungsplans "Wasserpark" nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung umfasst mit einer Größe von insgesamt ca. 1,63 ha im nordwestlichen Bereich einen Teilbereich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung/privater Parkplatz. Der Bebauungsplan wird zeichnerisch durch ein Deckblatt in einem Teilbereich des Flst.-Nr. 4094 geändert.



Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans "Wasserpark" in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die 4. Änderung des Bebauungsplans "Wasserpark" mit Begründung und sämtlichen Bestandteilen während den üblichen Dienststunden in den Rathäusern der Gemeinden Rust und Ringsheim einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die 4. Änderung des Bebauungsplans mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit Ringsheim/Rust unter www.zvtringsheim-rust.de sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg https://www.uvp-verbund.de/kartendienste (Bauleitplanung) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

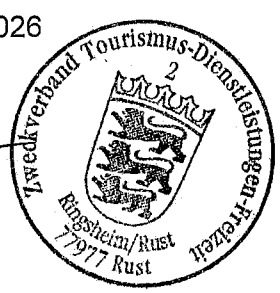
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ergangenen Bestimmung zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn,

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rust, den 15. Oktober 2026



Dr. Kai-Achim Klare,
Verbandsvorsitzender

. . .